

**Vereinbarung über die  
Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung für  
den Bereich der Landeshauptstadt Kiel nach § 44 b des Zweiten  
Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Agentur für Arbeit Kiel, Adolf- Westphal Str. 2 - 4, 24143 Kiel, vertreten durch den  
Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Dr. Wolf-Dieter Schmidtke-Glamann,

- nachfolgend bezeichnet als "Agentur" –

und

der Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9, 24103 Kiel, vertreten durch den  
Oberbürgermeister, Herrn Torsten Albig,

- nachfolgend bezeichnet als "Stadt" –

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Träger")

**Inhaltsverzeichnis**

## Präambel

§ 1 Aufgabe und Ziel

§ 2 Name, Sitz und Zuständigkeiten

§ 3 Organe

§ 4 Trägerversammlung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Beirat

§ 7 Personal

§ 8 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

§ 9 Planung, Steuerung, Qualitätssicherung und Controlling

§ 10 Prüfrechte

§ 11 Budget, Finanzplanung

§ 12 Finanzierung

§ 13 Abwicklung von Transferleistungen

§ 14 Haftung

§ 15 Vereinbarungsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 16 Schlussbestimmungen

## Präambel

Die Träger bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen in Kiel dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden. Wesentliche organisatorische Veränderungen der bisherigen Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung, wie die künftige Organisation und Durchführung des Fallmanagements, sowie die Weiterentwicklung bisheriger Strukturen bedürfen einer Einigung der Träger. Ebenso behalten sich die Träger vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die Ziele mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Träger ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.

Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger folgende Leitgedanken zugrunde:

- Kooperation auf Augenhöhe:

Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen verständigen, die eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und

Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II in Kiel gewährleisten. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Träger die kommunalen Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Stadtteilen bzw. im Bereich der Quartiersarbeit. Die Agentur für Arbeit wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Kooperation mit der gemeinsamen Einrichtung ein Übergangsmanagement auch darauf ausrichten, durch frühzeitige Beratung und Aktivierung den Übergang von Leistungsbeziehern in den Bereich der Grundsicherung möglichst zu vermeiden.

- Arbeit in sozialen Netzwerken:

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich der Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

## **§ 1**

### **Aufgabe und Ziel**

-

- (1) Die gemeinsame Einrichtung nimmt nach § 44 b Abs. 1 SGB II sämtliche Aufgaben der Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wahr.

Für die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II im Rahmen der von der Ratsversammlung beschlossenen und bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Auszahlung von Leistungen nach § 22 SGB II und die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II gelten die in Anlage 1 formulierten Grundsätze.

- (2) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben von den Trägern wahrnehmen lassen (§ 44 b (4) SGB II). Entscheidungen hierüber trifft die Trägerversammlung.
- (3) Die Träger setzen sich in ihrer gemeinsamen Verantwortung insbesondere für folgende Ziele ein:

I. **Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen in Kiel als oberstes Ziel:** Die Träger erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu beenden beziehungsweise zu reduzieren und den Menschen in Kiel ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für Kiel.

II. **Hohe Kundenzufriedenheit:** Menschen in der Grundsicherung haben die berechnete Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung eine rechtmäßige, wirtschaftliche, wirksame und kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

III. **Förderung der Migrantinnen und Migranten:** Beide Träger und die gemeinsame Einrichtung wollen weiterhin in gegenseitiger Unterstützung die Förderung und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in Kiel

voranbringen. Ein Ziel ist dabei auch, die im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen und Abschlüsse für die Integrationsarbeit aktiv zu nutzen und die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen voranzubringen.

IV. **Förderung von Alleinerziehenden:** Für die Alleinerziehenden wird die gemeinsame Einrichtung mit den Trägern - insbesondere mit der Stadt im Rahmen ihrer Verantwortung nach §16 a SGB II (kommunale Eingliederungsleistung) – dafür sorgen, den (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Vermittlungshemmnisse sollen zum Beispiel durch die Erschließung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch außerhalb der Regelbetreuungszeiten überwunden werden

## **§ 2**

### **Name, Sitz und örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen Jobcenter Kiel und hat ihren Sitz in Kiel.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel.

## **§ 3**

### **Organe**

Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung (§ 44 c SGB II)
2. den Geschäftsführer (§ 44 d SGB II)
3. den Beirat (§18 d SGB II)

## **§ 4**

### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Agentur für Arbeit Kiel und der Landeshauptstadt Kiel – insgesamt aus sechs Vertretern – zusammen.
- (2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der gemeinsamen Einrichtung statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die Agentur oder die Stadt es verlangen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Trägerversammlung wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Vertreterin oder einen Vertreter. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer stellt, das Vorschlagsrecht zu.
- (4) Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Trägerversammlung ergeben sich aus § 44 c (2-6) SGB II, §18 d und §18 e SGB II.
- (5) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Aufgaben und die Art der Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ergeben sich aus dem SGB II.

- (2) Die Trägerversammlung bestellt außerdem eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer für einen Zeitraum von 5 Jahren. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer stellt, das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat den Trägern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung Bericht zu erstatten. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung der Trägerversammlung geregelt

## **§ 6 Örtlicher Beirat**

- (1) Der örtliche Beirat berät die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat hat zehn Mitglieder. Die Agentur und die Stadt schlagen der Trägerversammlung jeweils zwei Mitglieder zur Berufung vor. Die übrigen Mitglieder werden von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagen und von der Trägerversammlung berufen. Eine geschlechterparitätische Besetzung wird angestrebt.
- (3) Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 7**

### **Personal**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung verfügt über kein eigenes Personal. Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal wird ihr von den Trägern zugewiesen (§ 44 g SGB II). Die Träger sehen es als gemeinsame Aufgabe,

die gemeinsame Einrichtung mit ausreichend Personal auszustatten, so dass eine Besetzung wie im Stellenplan vorgesehen stattfindet.

- (2) Die Trägerversammlung stellt jährlich zum Ende eines Jahres auf Vorschlag des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin für das Folgejahr einen Stellenplan / Personalplan auf, der von den jeweiligen Trägern genehmigt werden muss (§ 44 k Abs. 2 SGB II).

## **§ 8**

### **Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung orientiert sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an dem Sozialraumkonzept der Stadt, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

Die gemeinsame Einrichtung unterhält die im Folgenden aufgeführten Standorte und erbringt dort die zugeordneten Aufgaben:

Nr. 1: Sozialzentrum Nord, Mercatorstraße 40, 24106 Kiel (durch die Stadt angemietetes Gebäude).

Nr. 2: Sozialzentrum Mitte, Stephan-Heinzel-Straße 2, 24116 Kiel (Gebäude der Stadt, Eigentum).

Nr. 3: Sozialzentrum Süd, Saarbrückenstr. 149 , 24113 Kiel (durch die Stadt angemietetes Gebäude).

Nr.4: Sozialzentrum Gaarden, Bahnhofstr. 38a, 24143 Kiel (durch die Stadt angemietetes Gebäude).

Nr. 5: Sozialzentrum Ost, Seefischmarkt, Gebäude 12, 24143 Kiel, (durch die Stadt angemietetes Gebäude).

Nr. 6: Sozialzentrum Mettenhof, Bergenring 36, 24109 Kiel. (durch die Stadt angemietetes Gebäude).

Nr. 7: Jobcenter für Jugendliche, Gaardener Ring 3, 24147 Kiel (Gebäude der ZTS).

Nr. 8: Jobstart, Sophienblatt 74-78, 24114 Kiel (durch die Stadt angemietetes Gebäude)

Nr. 9 : Geschäftsführung/Stabsstelle, Adolf-Westphal-Straße 2 - 4, 24143 Kiel (Gebäude der Agentur)

Nr. 10: Leistungssachbearbeitung

Nr. 11: Zentrale Beratungsstelle für obdachlose Männer, Fleethörn 61, 24103 Kiel (durch die Stadt angemietete Räumlichkeiten)

- (2) Es wird angestrebt, die Leistungssachbearbeitung in die sozialräumlichen Strukturen einzugliedern. Sofern die dafür benötigte Infrastruktur in den vorhandenen Liegenschaften nicht ausreicht, bemühen sich die Träger um Lösungen. Bei Standortverlegungen gilt die Vorgabe der sozialräumlichen Ausrichtung. Die gemeinsame Unterbringung der Jobcenter mit dem allgemeinen sozialen Dienst im Sozialzentrum ist weiterhin das Ziel. Sollte eine Trennung aus wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Gründen erforderlich sein, so sollen die Einrichtungen in räumlicher Nähe zueinander sein.
- (3) Bei der Entscheidung der Trägerversammlung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Planung, Steuerung, Qualitätssicherung und Controlling**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung nutzt ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Sie nutzt und beteiligt sich an den bereits in dem bisherigen System vorhandenen Steuerungs- und Controllingmöglichkeiten beider Träger (zum Beispiel Benchmarking der mittelgroßen Großstädte von kommunaler Seite und Kennzahlenvergleiche der Bundesagentur für Arbeit).

- (2) Kennzahlenvergleiche zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung (§ 48 a SGB II).
- (3) Der Zielvereinbarungsprozess richtet sich nach dem SGB II. Neben den gesetzlichen Zielen können weitere lokale Ziele in die Zielvereinbarung aufgenommen werden.

## **§ 10**

### **Prüfrechte Innenrevision , Bundes-Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung ermöglicht der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes gemäß § 49 SGBII sowie dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof gemäß § 46 (1) SGBII und §47(5) SGBII.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat ein Prüfungsrecht bezüglich der kommunalen Aufgaben.

## **§ 11**

### **Budget, Finanzplanung**

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 01. November des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungs-ermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Gegebenenfalls ist der Finanzplan nach Beschluss der Haushalte der Träger anzupassen. Diese Finanzplanung dient ergänzend der Konkretisierung der vereinbarten Ziele nach § 9 dieser Vereinbarung. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der

gemeinsamen Einrichtung anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen. Das Haushalts- und Budgetrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.

- (2) Der Stellenplan nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.
- (3) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die gemeinsame Einrichtung aufzustellen und den Trägern zuzuleiten.
- (4) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der gemeinsamen Einrichtung erteilt.
- (2) Die Landeshauptstadt Kiel stellt der gemeinsamen Einrichtung die für Zahlung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II benötigten Mittel im Rahmen des kommunalen Haushaltsplans zur Verfügung.
- (3) Die Beteiligung der Stadt an den Gesamtverwaltungskosten ergibt sich aus § 46 (3) SGB II und beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung 12,6 %. Die Stadt überweist monatlich im Voraus eine Pauschale von 1/12 des kommunalen Finanzierungsanteils, der sich aus dem zum Jahresbeginn erstellten Finanzplan ergibt. Die Endabrechnung erstellt die gemeinsame Einrichtung zu Beginn des Folgejahres, sobald die tatsächlichen Ausgaben festgestellt werden können.

- (4) Die gemeinsame Einrichtung erstattet der Stadt die Personalkosten inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Personalrückstellungen und der Versorgungsrücklage sowie Beihilfeleistungen, Beiträge zur Unfallkasse und Personalnebenaufwendungen, die der Stadt durch das für die gemeinsame Einrichtung eingestellte Personal entstanden sind. Die gemeinsame Einrichtung überweist der Stadt für jeden Monat im Voraus eine Pauschale in Höhe von 1/12 der voraussichtlich im Jahr anfallenden Personalkosten. Für die endgültige Abrechnung erstellt die Stadt der gemeinsamen Einrichtung eine Rechnung der für den jeweiligen Monat angefallenen Kosten. Bis zur Umstellung auf die im Vorstehenden festgelegte Erstattung der Personalaufwendungen erfolgt die Kostenerstattung weiterhin durch die Zahlung der Personalkostenpauschale.
- (5) Für die in den Liegenschaften der Träger untergebrachten Einheiten der gemeinsamen Einrichtung werden zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem jeweiligen Träger Mietverträge geschlossen. Bis zur Umstellung der bisherigen Abrechnungsweise auf die Bereitstellung von definierten Dienstleistungen werden die Aufwendungen für die Nutzung der von der Stadt Kiel zur Verfügung gestellten Liegenschaften weiterhin über die Sachkostenpauschale erstattet.
- (6) Jede weitere Dienstleistung, die der Träger für die gemeinsamen Einrichtung erbringt, wird nach einer gesonderten Vereinbarung abgerechnet (Einkauf von Dienstleistungen nach einem Dienstleistungskatalog). Die gemeinsame Einrichtung wird keine eigenen Verwaltungsstrukturen aufbauen, sofern die Verwaltungsstrukturen der Träger in Anspruch genommen werden können und dies wirtschaftlich und finanzierbar ist. Bis zur Umstellung auf den Einkauf von Dienstleistungen bei der Stadt wird weiterhin über die bisherige Sachkostenpauschale abgerechnet. Die Umstellung soll schnellstmöglich - spätestens bis zum 30.06.2011 - abgeschlossen sein.

## **Abwicklung von Transferleistungen**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Die Stadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 durch abschlagweise Vorauszahlungen oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vorzunehmen. Die Höhe und die Zeitpunkte der Vorauszahlung sind im Einvernehmen mit der Agentur zu regeln und entsprechend quartalsweise zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Eine detaillierte Abrechnung und ein jeweils abschließender Zahlungsausgleich erfolgen unverzüglich, nachdem die Agentur der Stadt jeweils angemessene Nachweise über die ausgezahlten Beträge zur Verfügung stellt.
- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Stadt anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht. Sie kann diese Aufgabe durch Entscheidung der Trägerversammlung auf die Träger zurückübertragen (z.B. auf den Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit oder den Sachbereich Unterhalt im Amt für Familie und Soziales der Stadt durch Einkauf der Dienstleistung) (§ 44 b Abs. 4 SGB II). Bei der Aufgabenübertragung gelten die Bestimmungen des jeweils beauftragten Trägers (z.B. bei Stundung, Niederschlagung, Erlass).

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen die gemeinsame Einrichtung ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Die Träger verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die im Rahmen der nach diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten entstanden sind und die durch einen ihrer Mitarbeiter/innen oder beauftragten Dritten im Bereich des jeweils anderen Trägers verursacht worden sind. Das gilt nicht für solche Ansprüche, bezüglich

derer einer der Träger oder deren Mitarbeiter/in Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

## **§ 15**

### **Vereinbarungsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Sie gilt solange, wie die gesetzlichen Bestimmungen in der Form, wie sie mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.08.2010 im Sozialgesetzbuch II verankert wurden, fortbestehen.
- (3) Teilkündigungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Anlagen können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger der gemeinsamen Einrichtung eine solche

vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung einschließlich der Regelung der Folgewirkungen aufzunehmen.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis nach § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Dr. Wolf-Dieter Schmidtke-Glamann  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Kiel

Torsten Albig  
Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Kiel